

Zusammenfassende Erklärung

zum Bebauungsplan Nr. 10 sowie zur
9. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Giekau, Kreis Plön

Für das Gebiet nördlich der ‚Bundesstraße 202‘, westlich des
Anschlusspunktes zur ‚L259‘ und südlich der Straße ‚Seekrug‘

B2K
dn|ing

Bearbeitung:
B2K & dn Ingenieure Architekten . Ingenieure . Stadtplaner
Schleiweg 10 - 24106 Kiel - Fon: 04 31 / 59 67 46-0 - Fax: 04 31 / 59 67 46-99 - info@b2k.de

Stand:
20.12.2023

Stand des Verfahrens:

§ 3 (1) BauGB | § 4 (1) BauGB | § 3 (2) BauGB | § 4 (2) BauGB | § 4a (3) BauGB | § 1 (7) BauGB | § 6 BauGB | § 10 BauGB

Inhalt

1.	ALLGEMEINES	3
2.	VERFAHRENSABLAUF (PARALLELVERFAHREN)	3
3.	ÜBERSICHT	3
4.	UMWELTBELANGE	4
5.	BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG	4
6.	ANDERE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN / ALTERNATIVEN	5

1. Allgemeines

Nach § 6 (5) BauGB wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam; nach § 10 BauGB der Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Giekau. Den Bauleitplänen ist gemäß § 6a (§ 10a) BauGB eine **zusammenfassende Erklärung** beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen der Bauleitplanverfahren berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (vgl. § 10a Abs. 1 BauGB, ähnlich beim FNP).

2. Verfahrensablauf (Parallelverfahren)

Aufstellungsbeschluss B10 + 9. Änderung FNP	03.12.2020
Frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	11.08.2022 – 09.09.2022 (Öfftl. Auslegung+Internet)
Frühz. Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB	18.07.2022 – 26.08.2022
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	20.04.2023
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB	24.07.2023 – 30.08.2023 (Öfftl. Auslegung+Internet)
Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB	12.06.2023 – 28.07.2023
Satzungsbeschluss / Abschließender Beschluss	07.12.2023

3. Übersicht

Der heutige Standort der „Kreis-Rettungswache“ des Kreises Plön in der Gemeinde Giekau befindet sich im unbeplanten Außenbereich (§ 35 BauGB). Mit dem Bebauungsplan Nr. 10 sollen daher die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung dieses Standortes an der ‚Bundesstraße 202‘ geschaffen werden.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde weist für das Plangebiet (Stand: Urfassung) die Darstellung einer Waldfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 i.V.m. Abs. 6 BauGB auf. Die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 beabsichtigte städtebauliche Planung kann daher nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden, was eine Änderung (9. Änderung FNP) erforderlich macht.

Im Zuge dieser Änderung hinsichtlich der „Kreis-Rettungswache“ (künftige Darstellung: Fläche für den Gemeinbedarf) ist zudem die planungsrechtliche Sicherung einer sich angrenzenden Grünfläche mit integrierter ‚Fläche für Versorgungsanlagen‘ mit der Zweckbestimmung ‚Abwasser‘ (Abwasseranlage der Stadtwerke Lütjenburg) vorgesehen.

4. Umweltbelange

Gemäß § 2 (4) BauGB erfolgte im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 sowie der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung(en) auf die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermittelt und in einem Umweltbericht bewertet und beschrieben werden.

Mit den Bauleitplanungen für die „Kreis-Rettungswache“ (sowie der angrenzenden Abwasseranlage) wird die planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Anlagen verfolgt. Für die bestehende Rettungswache liegt eine befristete Baugenehmigung des Kreises Plön vor. Im Zuge der Erteilung dieser Genehmigung wurde auch die Kompensation der mit dem Bau verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft geregelt. Durch den Bebauungsplan sowie die Flächennutzungsplanänderung werden somit keine (zusätzlichen) Veränderungen der bestehenden Nutzungen vorbereitet, sondern die bestehenden dauerhaft gesichert.

Für die Umweltprüfung bedeutet dies, dass von Bebauungsplan und der Flächennutzungsplanänderung de facto keine Wirkungen auf Natur und Umwelt ausgehen und sie daher keine negativen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter haben können. Unabhängig davon wurden im Rahmen der zu tätigen Umweltprüfungen die Schutzgüter abgearbeitet.

Von den Bauleitplänen gehen keine (zusätzlichen, d.h. über den bestehenden Zustand hinausgehende) Wirkungen auf die Naturhaushaltfaktoren (Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere und Pflanzen) aus. Im Hinblick auf die Flächenversiegelung bleibt der Status quo ebenfalls erhalten. Aufgrund dieser fehlenden Wirkungen lassen sich negative Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter ausschließen. Aus gleichem Grund sind keine Auswirkungen auf die nahegelegenen Natura-2000-Gebiete, das FFH-Gebiet „Selenter See“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Selenter Seegebiet“ ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung entfallen. Verstöße gegen die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG treten nicht ein.

5. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Frühzeitige Beteiligung(en) der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentl. Auslegung u. Internet) wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen eingegangen. Die Aus- und Bewertung dieser Stellungnahmen hatte folgendes Ergebnis:

- Die Zweckbestimmung der ‚Fläche für den Gemeinbedarf‘ wurde zur „Kreis-Rettungswache“ konkretisiert.
- Die Planunterlagen (hier: Begründung) wurden mit Ausführungen zur Standortwahl und der damit verbundenen Alternativenprüfung ergänzt.
- Die Begründung wurde mit Angaben zur Müllentsorgung ergänzt.
- Die Zweckbestimmung der Versorgungsanlage wurde geändert.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentl. Auslegung u. Internet) wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen eingegangen. Die Aus- und Bewertung dieser Stellungnahmen hatte folgendes Ergebnis:

- Der Umweltbericht als Bestandteil der Begründung wurde entsprechend in den Planunterlagen platziert.
- Die vorliegende Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet wird in die Verfahrensakte zu den Bauleitplänen aufgenommen.

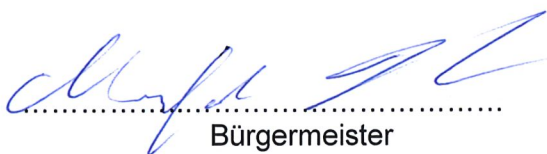
6. Andere Planungsmöglichkeiten / Alternativen

Bei anderweitigen Planungsmöglichkeiten und Alternativen ist zunächst die sog. „Nullvariante“ zu prüfen, d.h. der komplette Verzicht auf die Schaffung von zusätzlicher Flächenversiegelung. Da es sich bei den Bauleitplänen um die planungsrechtliche Sicherung vorhandener Standorte mit bereits vorhandener (baulicher) Nutzung handelt, ist diese Variante obsolet.

Alternativstandorte in vergleichbarer Größe, mit entsprechend vergleichbaren geringen Auswirkungen auf die Umweltbelange und einer vergleichbar guten Anbindung an die vorhandenen Verkehrsstrukturen (Einhaltung der Rettungsfrist) wurden im Vorfeld der Errichtung der bestehenden Anlage (Rettungswache) innerhalb des Gemeindegebietes ermittelt und aufgrund den in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung dargestellten Kriterien verworfen. Eine Entwicklung an anderer Stelle scheidet für die Gemeinde daher (auch weiterhin) aus.

Giekau, den 22.04.2024.....

Gemeinde Giekau


.....
Bürgermeister



Aufgestellt:

Kiel, den 20.12.2023